

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

vom 09.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 152.05 | 211.1 | 213.316 | 341.1 | 631.1 | 811.01 | 812.11 | 836.11 | 860.1 |
935.52 | 935.90

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen

- a* der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele,
- b* der Prävention,
- c* der Hilfe zur Selbsthilfe,
- d* dem Ausgleich von Beeinträchtigungen,
- e* der Verhinderung von Ausgrenzung,
- f* der Förderung der Integration,
- g* dem Schutz der betroffenen Personen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

² Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.

Art. 2 *Soziale Leistungsangebote*

¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen:

- a* Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf,
- b* Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
- c* Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
- d* berufliche und soziale Integration.

² Sie sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.

³ Als soziale Leistungsangebote gelten auch

- a* Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen,
- b* Ausbildungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Invalidenversicherung finanzierte Institutionen erbringen.

Art. 3 *Zugänglichkeit*

¹ Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.

² Sie können in Ausnahmefällen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden.

³ Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.

Art. 4 *Subsidiarität*

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist.

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 5 *Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

- a* konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung,
- b* erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten,
- c* sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung,
- d* stellt die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit,
- e* überprüft die Wirkung und Qualität der Versorgung,
- f* legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest,
- g* stellt das fachliche und finanzielle Controlling anhand der Kennzahlen nach Buchstabe f sicher.

² Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.

Art. 6 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden

- a* erheben und analysieren den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich,
- b* können soziale Leistungsangebote in Koordination mit der GSI in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen erbringen.

1.3 Begriffe

Art. 7

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a* Leistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die soziale Leistungsangebote erbringen;
- b* Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: natürliche Personen, die soziale Leistungsangebote nutzen;
- c* Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger: natürliche oder juristische Personen, die gestützt auf dieses Gesetz Staatsbeiträge erhalten.

1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten

1.4.1 Allgemeines

Art. 8 *Leistungsorientierung*

¹ Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.

² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.

Art. 9 *Staatsbeitragsrecht*

¹ Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Art. 10 *Zweckkonforme Verwendung*

¹ Die zuständigen Stellen der GSI kontrollieren die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 11 *Verrechnung von Forderungen*

¹ Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können Forderungen gegenüber dem Kanton mit dessen Einverständnis verrechnen.

Art. 12 *Sicherung des Verwendungszwecks*

¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.

Art. 13 *Pfändungs- und Abtretungsverbot*

¹ Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.

Art. 14 *Rechtsverhältnisse*

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

² Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.

1.4.2 Bereitstellung

Art. 15 *Bereitstellung durch den Kanton*

¹ Die GSI stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit.

² Zu diesem Zweck können die zuständigen Stellen der GSI

- a Leistungsverträge abschliessen,
- b Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern Beiträge gewähren,
- c Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren,
- d Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen,
- e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende soziale Leistungsangebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Leistungsangebote gewähren,
- f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.

Art. 16 *Bereitstellung durch die Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können mit Ermächtigung der GSI soziale Leistungsangebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellen.

² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über

- a die Zulassung der sozialen Leistungsangebote zum Lastenausgleich,
- b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung,
- c die Mindestanforderungen an die sozialen Leistungsangebote.

³ Die Gemeinden können auf eigene Kosten soziale Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der GSI hinausgehen.

¹⁾ SR [272](#)

1.4.3 Leistungsverträge

Art. 17 *Grundsätze*

¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträge geeignete Dritte beiziehen.

² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung

- a* sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind, und
- b* darauf zu achten, dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

³ Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 *Pflichtverletzungen*

¹ Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, können die zuständigen Stellen der GSI oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie mit Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.

1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen

Art. 19 *Investitionsbeiträge*

¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Investitionsbeiträge gewähren.

² Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn

- a* die Investitionskosten nicht durch angemessene Eigenmittelverwendung oder Bundesbeiträge gedeckt sind,
- b* die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und
- c* die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.

³ Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann ein Investitionsbeitrag nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden.

Art. 20 *Bürgschaften und Darlehen*

¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und Darlehen gewähren.

² Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn

- a die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptschuld oder das Darlehen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann,
- b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und
- c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.

³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

Art. 21 *Rückerstattung*

¹ Die Rückerstattung erfolgt mit Zins.

² Wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann er in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten.

1.5 Zusammenarbeit

Art. 22 *Pflicht zur Zusammenarbeit*

¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.

Art. 23 *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab.

¹⁾ SR [220](#)

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 24 *Interkantonale Zusammenarbeit*

¹ Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist und gleichzeitig die Leistungserbringung in definierter Qualität gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge abschliessen über

- a* die Zusammenarbeit,
- b* die Aufnahme von Personen in Institutionen,
- c* die Kostentragung,
- d* die gegenseitige Finanzierung von Leistungen.

2 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

2.1 Leistungsangebote

Art. 25 *Ziel*

¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf.

² Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen.

³ Die Leistungsangebote dienen dem Zweck,

- a* die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
- b* die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Art. 26 *Inhalt*

¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a* Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige,
- b* Gesundheitsförderung und Prävention,

- c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex),
- d Tagesstätten,
- e Pflegeheime.

Art. 27 *Zuständigkeit*

¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 26 bereit.

2.2 Finanzierung

Art. 28 *Beiträge an Leistungserbringer*

¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.

Art. 29 *Finanzierung der Pflegekosten*

¹ Die GSI vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten nach Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾.

² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch Verordnung.

3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

3.1 Leistungsangebote

Art. 30 *Ziel*

¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.

² Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

- a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
- b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
- c Suchterkrankungen zu verhindern,
- d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,

¹⁾ SR [832.10](#)

- e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

Art. 31 *Gesundheitsförderung*

¹ Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit,
- b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten.

Art. 32 *Suchthilfe*

¹ Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Suchtprävention,
- b Früherkennung und Frühintervention,
- c ambulante Beratung und Therapie,
- d stationäre Suchttherapie,
- e Schadensminderung und Überlebenshilfe,
- f Obdach und Wohnen,
- g Arbeit.

Art. 33 *Zuständigkeiten*

¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 31 und 32 bereit.

² Die Gemeinden können Leistungsangebote nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e und f bereitstellen.

3.2 Finanzierung

Art. 34 *Fonds für Suchtprobleme*

¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾.

² Der Fonds, dem von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden können, wird wie folgt geöffnet:

¹⁾ BSG [620.0](#)

- a aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung,
- b aus der Alkoholabgabe nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)¹⁾,
- c aus der Spielbankenabgabe nach dem kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)²⁾,
- d aus der Spielsuchtabgabe nach dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)³⁾.

³ Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Art. 31) und Suchthilfe (Art. 32) verwendet.

⁴ Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.

Art. 35 *Beiträge an Leistungserbringer*

¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.

Art. 36 *Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach den Artikeln 31 und 32, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.

4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

4.1 Leistungsangebote

Art. 37 *Inhalt*

¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung.

² Die Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a frühe Förderung,
- b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,

¹⁾ BSG [935.11](#)

²⁾ BSG [935.52](#)

³⁾ BSG [945.4-1](#)

- c offene Kinder- und Jugendarbeit,
- d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien,
- e pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 38 *Zuständigkeiten*

¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 37 Absatz 2 bereit.

² Die Gemeinden können Angebote nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bis c bereitstellen.

³ Sie können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer geeigneten Behörde oder Institution übertragen.

4.2 Frühe Förderung

Art. 39 *Ziel*

¹ Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können.

² Sie umfasst insbesondere

- a vorschulische Sprachförderung,
- b Angebote zur sozialen Integration,
- c Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern,
- d Informations- und Vernetzungsangebote.

Art. 40 *Vorschulische Sprachförderung*

¹ Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden.

² Die GSI und die Gemeinden fördern den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 41 *Mütter- und Väterberatung*

¹ Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.

Art. 42 *Elternbildung*

¹ Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen.

² Unterstützt werden insbesondere niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen.

4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

4.3.1 Grundsätze

Art. 43 *Ziel und Form*

¹ Das Leistungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der Sicherstellung folgender Ziele:

- a* Existenzsicherung von Familien,
- b* Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern,
- c* Integration von Kindern in einem sozialen Netz,
- d* Chancengleichheit,
- e* sprachliche Integration der Kinder.

² Es ist primär auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

³ Es wird in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.

Art. 44 *Betreuungsgutscheine*

¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung.

² Sie berechtigen die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton.

³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.

4.3.2 Gemeinden

Art. 45 *Teilnahme am Gutscheinsystem*

¹ Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen.

² Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.

Art. 46 *Zugänglichkeit*

¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.

4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Art. 47 *Bedarf an Betreuungsgutscheinen*

¹ Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn

- a sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist,
- b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder
- c gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er regelt insbesondere allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 48 *Mitwirkungspflicht*

¹ Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet,

- a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen,
- b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,
- c jede Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnte, unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

² Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.

4.3.4 Leistungserbringer

Art. 49 *Zulassung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen die Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen.

² Leistungserbringer mit Zulassung haben die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

³ Der Regierungsrat legt die weiteren Anforderungen, insbesondere die Qualitätsvorgaben, durch Verordnung fest.

⁴ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.

Art. 50 *Einschränkung, Entzug und Erlöschen*

¹ Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 93 und 94 sinngemäss anwendbar.

Art. 51 *Pflichten*

¹ Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat

- a den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten und Kennzahlen zu liefern,
- b den zuständigen Behörden Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungspensum zu liefern,
- c bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten,
- d die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.

Art. 52 *Pflichtverletzungen*

¹ Bei Pflichtverletzungen ist Artikel 103 sinngemäss anwendbar.

Art. 53 *Veröffentlichung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Leistungserbringer.

4.3.5 Verfahren und Datenschutz**Art. 54** *Verfahren*

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein.

² Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt.

³ Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an den Leistungserbringer, bei dem das Kind betreut wird.

Art. 55 *Rückerstattung*

¹ Die Wohnsitzgemeinde fordert Beiträge, die aufgrund von unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Erziehungsberechtigte gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, mit Verzugszinsen zurück.

² Unterlässt sie dies, kürzt die zuständige Stelle der GSI den dem Lastenausgleich anrechenbaren Betrag.

Art. 56 *Datenbearbeitung*

¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten.

² Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen.

³ Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.

Art. 57 *Steuerdaten*

¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.

4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Art. 58

¹ Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten durch Verordnung.

4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien

Art. 59

¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote anderer Direktionen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen sowie für deren Familien bereit.

4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Art. 60

¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule die erforderlichen Leistungsangebote in folgenden Bereichen bereit, insbesondere:

- a* pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vor- und Nachschulalter,
- b* heilpädagogische Früherziehung.

² Sie kann den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.

4.7 Finanzierung

Art. 61 *Beiträge an Leistungserbringer*

¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.

² Die GSI kann Kindertagesstätten mit einer Zulassung nach Artikel 49 Absatz 1 Beiträge zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ausrichten.

Art. 62 *Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 37, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.

Art. 63 *Finanzierung der Betreuungsgutscheine*

¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.

5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration**5.1 Leistungsangebote****Art. 64** *Ziel*

¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration.

² Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.

Art. 65 *Inhalt*

¹ Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt,
- b Projekte der beruflichen Integration,
- c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration,
- d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration,
- e Massnahmen zur sozialen Integration.

Art. 66 *Zusammenarbeit mit der Wirtschaft*

¹ Die Leistungserbringer und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden zusammen.

Art. 67 *Zuständigkeiten*

¹ Die GSI

- a stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 65 bereit,
- b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor,
- c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbehörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

² Die Gemeinden können ergänzende Angebote nach Artikel 65 bereitstellen.

5.2 Finanzierung

Art. 68 *Beiträge an Leistungserbringer*

¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.

Art. 69 *Beiträge an Gemeinden*

¹ Die GSI kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.

Art. 70 *Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen*

¹ Die GSI kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot nach Artikel 65.

6 Weitere soziale Leistungsangebote

6.1 Leistungsangebote

Art. 71 *Ziel*

¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.

² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.

Art. 72 *Inhalt*

¹ Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Schuldenberatung,
- b Schutzunterkünfte,
- c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben,

- d* Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind,
- e* Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung,
- f* Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf,
- g* Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

Art. 73 *Zuständigkeit*

¹ Die GSI stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 72 bereit.

² Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.

Art. 74 *Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragen:

- a* Festlegung der Kriterien für eine Berechtigung, vergünstigte Transportdienste anzubieten,
- b* Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung,
- c* Festlegung der Kriterien für einen individuellen Transportanspruch der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Bestimmung von dessen Höhe und des Selbstbehalts,
- d* Erteilung des individuellen Transportanspruchs,
- e* Abrechnung der Fahrten.

² Die zuständige Stelle der GSI genehmigt die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a und c.

6.2 Finanzierung

Art. 75 *Beiträge an Leistungserbringer*

¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihr beauftragten Leistungserbringer.

Art. 76 *Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger*

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 72, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.

7 Besondere Massnahmen und Modellversuche

Art. 77 *Besondere Massnahmen*

¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen.

² Sie kann

- a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen,
- b Beiträge an Organisationen oder beauftragte Dritte gewähren,
- c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen,
- d Studien und Evaluationen fördern.

Art. 78 *Modellversuche*

¹ Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

- a im Bereich der sozialen Leistungsangebote,
- b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.

Art. 79 *Grundsätze für Modellversuche*

¹ Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:

- a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen.
- b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.
- c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.

¹⁾ BSG [811.01](#)

²⁾ BSG [812.11](#)

³⁾ BSG [860.1](#)

² Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit geeigneten Organisationen.

³ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen nach Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ erlassen.

8 Aus- und Weiterbildung

8.1 Allgemeines

Art. 80

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.

² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:

- a* Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,
- b* Spitex-Organisationen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung

Art. 81 *Pflicht*

¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.

² Wenn im Kanton Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.

Art. 82 *Ausbildungskonzept*

¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.

¹⁾ BSG [152.01](#)

² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 83 *Aus- und Weiterbildungsleistung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben zum Ausbildungspotenzial.

² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere

- a die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,
- b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,
- c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.

³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

Art. 84 *Abgeltung*

¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der GSI am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.

² Die zuständige Stelle der GSI entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.

³ Die zuständige Stelle der GSI kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.

Art. 85 *Ausgleichszahlung*

¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a* Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,
- b* dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist.

⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.

8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Art. 86 *Zweck und Berichterstattung*

¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der GSI den im Kanton gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.

² Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.

Art. 87 *Voraussetzungen*

¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.

Art. 88 *Höhe der Beiträge*

¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen für die Durchführung ihrer Aus- und Weiterbildung dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.

9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen

9.1 Betriebsbewilligung

Art. 89 *Bewilligungspflicht*

¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen

- a* Leistungserbringer, die ein Heim betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren,
- b* Spitex-Organisationen.

² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Einrichtungen nicht als Heim bewilligt werden, weil aufgrund der erbrachten Unterstützungsleistungen keine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.

Art. 90 *Voraussetzungen für Heime*

¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass

- a* eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,
- b* das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,
- c* eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet ist,
- d* das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,
- e* das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist.

² Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

³ Bei Pflegeheimen muss überdies nachgewiesen werden, dass die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

Art. 91 *Voraussetzungen für Spitex-Organisationen*

¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass

- a* eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist,

- b* das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht,
- c* eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird,
- d* das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist,
- e* das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist,
- f* die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

Art. 92 *Zuständigkeit*

¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt die Betriebsbewilligung für Heime und für Spitex-Organisationen.

² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen.

9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung

Art. 93 *Einschränkung der Betriebsbewilligung*

¹ Die Betriebsbewilligung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

² Die beabsichtigte Tätigkeit kann auch nur teilweise bewilligt werden.

Art. 94 *Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung*

¹ Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung.

9.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung

Art. 95 *Betriebliche Pflichten*

¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat

- a* die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu wahren,
- b* die Qualitätssicherung zu gewährleisten,
- c* den Betrieb wirtschaftlich zu führen und
- d* die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden.

² Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig.

³ Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung. Sie überprüfen regelmässig, ob

- a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt.

⁴ Für private Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten sinngemäss.

Art. 96 *Betriebliche Pflichten von Heimen*

¹ Heime haben zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 95

- a die Aufnahmebedingungen offenzulegen,
- b mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und
- c die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Verträge zwischen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und dem Heim festlegen.

Art. 97 *Rechnungslegung und Kostenrechnung*

¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat

- a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen,
- b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden.

² Wer ein Heim führt, hat überdies der zuständigen Stelle der GSI den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.

Art. 98 *Meldepflichten*

¹ Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde

- a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung, bevor die Änderungen umgesetzt werden,

b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten.

² Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten durch Verordnung festlegen.

Art. 99 *Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen*

¹ In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle der GSI geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten.

² Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden und einmalig um maximal zwölf Monate verlängert werden.

³ Die aufzunehmende Person muss

- a* ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen,
- b* einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und
- c* trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein.

⁴ Die zuständige Stelle der GSI ersetzt die beim verpflichteten Heim durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin.

⁵ Widersetzt sich das verpflichtete Heim der verfüigten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der GSI Massnahmen gemäss Artikel 103 anordnen.

9.4 Aufsicht

Art. 100 *Zuständigkeit*

¹ Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstellt.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Gemeinde als zuständig bezeichnen.

³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 101 *Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte*

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Art. 102 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten.

² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Art. 103 *Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung*

¹ Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a* Verwarnung,
- b* Busse bis zu 50'000 Franken,
- c* Entzug der Bewilligung.

² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

Art. 104 *Verjährung*

¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.

Art. 105 *Amtshilfe*

¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.

Art. 106 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über

- a die Bewilligungsvoraussetzungen,
- b die Aufsicht,
- c das Verfahren.

² Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.

10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung

Art. 107 *Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten*

¹ Der Betrieb von Kindertagesstätten bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI.

² Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen sowie Vorgaben zur Qualität fest.

Art. 108 *Bewilligung und Aufsicht bei Tagesfamilienorganisationen*

¹ Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI.

² TFO

- a vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tagesfamilien,
- b beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.

Art. 109 *Aufsicht über Tagesfamilien*

¹ Die bewilligten TFO beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.

² Die GSI führt die Aufsicht über die übrigen Tagesfamilien. Sie erhebt eine Gebühr dafür.

Art. 110 *Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte*

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

11 Datenschutz

11.1 Datenbearbeitung

Art. 111 *Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten*

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.

³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a* Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,
- b* Angaben zum Haushalt,
- c* Angaben zur Gesundheit.

Art. 112 *Auskunftspflicht*

¹ Soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz notwendig sind und keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen, sind die Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

Art. 113 *Anzeigepflichten und -rechte*

¹ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ entfallen, wenn

- a die Informationen vom Opfer stammen,
- b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder
- c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

11.2 Datenlieferung

Art. 114 *Leistungserbringer und Gemeinden*

¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote,
- b die vergleichende Überprüfung der Qualität,
- c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,
- d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,
- e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen,
- f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote,
- g die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 80 bis 88.

² Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f der Gemeinde zu liefern.

³ Die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI die notwendigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f, die nicht von den Leistungserbringern zu liefern sind.

⁴ Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.

¹⁾ BSG [271.1](#)

Art. 115 *Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger*

¹ Die zuständige Stelle der GSI erhebt bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Daten und bearbeitet diese, um

- a* die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen,
- b* die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen,
- c* das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.

Art. 116 *Nähere Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.

Art. 117 *Sanktion*

¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihm gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken.

² Liefert eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken.

³ Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und

- a* bei Leistungserbringern nach dem Leistungsauftragsvolumen,
- b* bei Gemeinden nach der Grösse.

⁴ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von

- a* der Anzahl der Nichtlieferungen,
- b* der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen,
- c* den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.

11.3 Datenveröffentlichung**Art. 118**

¹ Die GSI ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.

12 Lastenausgleich

12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand

Art. 119 *Aufwendungen des Kantons*

¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf und für Transporte zur sozialen Teilhabe, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.

Art. 120 *Aufwendungen der Gemeinden*

¹ Die folgenden Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt:

- a* 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI,
- b* mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine,
- c* die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden.

³ Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.

12.2 Verfahren

Art. 121 *Datenlieferung der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.

Art. 122 *Sanktionen*

¹ Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der GSI

- a* den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder
- b* fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

13 Strafbestimmungen**Art. 123** *Unrechtmässige Leistungen*

¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.

² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

Art. 124 *Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen*

¹ Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.

Art. 125 *Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung*

¹ Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.

Art. 126 *Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz*

¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

Art. 127 *Widerhandlung in Betrieben*

¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

14 Rechtspflege**Art. 128**

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

15 Ausgabenbewilligungen**Art. 129** *Rahmenkredit*

¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.

² Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für

- a* Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,
- b* Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung,
- c* Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration,
- d* weitere soziale Leistungsangebote.

³ Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

Art. 130 *Weitere Ausgabenbewilligungen*

¹ Die GSI bewilligt die Ausgaben für

- a* die Opferhilfe,
- b* die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen,
- c* die Restfinanzierung Pflege.

² Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.

¹⁾ BSG [155.21](#)

³ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

16 Ausführungsbestimmungen

Art. 131

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen.

17 Übergangsbestimmungen

17.1 Rückerstattung

Art. 132

¹ Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Abschnitt 4 SHG ausgerichtet wurden.

17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Art. 133 Leistungsangebote

¹ Die zuständigen Stellen der GSI stellen die erforderlichen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft treten.

² Diese umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Kinder- und Jugendheime, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt,
- b sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter einschliesslich Sonderschulung bis das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft tritt.

³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.

Art. 134 *Finanzierung*

¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen nach Artikel 133 erbringen.

² Sie kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 133, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.

³ Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.

⁴ Die Beiträge unterliegen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Lastenausgleich.

Art. 135 *Bewilligung und Aufsicht*

¹ Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulen werden von den zuständigen Stellen der GSI bewilligt und beaufsichtigt, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft gesetzt treten.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind zu beachten.

17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse

Art. 136

¹ Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.

17.4 Bewilligungen

Art. 137 *Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen*

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben gültig.

² Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime und Spitex-Organisationen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine von der operativen Ebene unabhängige juristische Person als Trägerschaft verfügen.

Art. 138 *Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten*

¹ Kindertagesstätten müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen.

² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen.

³ Kindertagesstätten, die nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt wurden, unterstehen bis dahin der Aufsicht der bisherigen Aufsichtsbehörde.

⁴ Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Aufsicht der übrigen Kindertagesstätten von der Direktion für Inneres und Justiz zur zuständigen Stelle der GSI wechselt.

Art. 139 *Bewilligung und Aufsicht bei TFO und Tagesfamilien*

¹ Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien gelten ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

² Bis dahin gelten die Bestimmungen von Artikel 140 und 141.

Art. 140 *Aufsicht über Tagesfamilien*

¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern.

² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über

- a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist,
- b Tageseltern Dienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.

Art. 141 *Aufsicht über Tagesfamilien durch Private*

¹ Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen.

² Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Art. 142 *Bestehende Ermächtigungen und Leistungsverträge*

¹ Ermächtigungen und Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SHG verfügt oder abgeschlossen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis nach Ablauf ihrer verfügbaren oder vertraglich vereinbarten Dauer.

18 Schlussbestimmungen

Art. 143 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- a* Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾,
- b* Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾,
- c* Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³⁾,
- d* Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁴⁾,
- e* Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁵⁾,
- f* Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁶⁾,
- g* Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁷⁾,
- h* Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)⁸⁾,
- i* Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁹⁾,
- k* Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)¹⁰⁾,

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [211.1](#)

³⁾ BSG [213.316](#)

⁴⁾ BSG [341.1](#)

⁵⁾ BSG [631.1](#)

⁶⁾ BSG [811.01](#)

⁷⁾ BSG [812.11](#)

⁸⁾ BSG [836.11](#)

⁹⁾ BSG [860.1](#)

¹⁰⁾ BSG [935.52](#)

/ Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)¹⁾.

Art. 144 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass [152.05](#) Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. A1-1 Abs. 2

² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):

Tabelle geändert:

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f

¹⁾ BSG [935.90](#)

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
5.	Personalgesetz BSG 153.01)	(PG; a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einfüh- rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bun- desgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handän- derungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformations- gesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilpro- zessordnung, zur Strafpro- zessordnung und zur Jugend- strafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskir- chengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (BSG 432.210)	(VSG; d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (BSG 433.12)	(MiSG; d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungs- beiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungs- schutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (BSG 551.1)	(PolG; c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrol- le (Kantonales Finanzkontroll- gesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; 661.11)	BSG a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Fluss- ufer (See- und Flussuferge- setz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (BSG 732.11)	(SG; f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
39.	Gesetz über Jagd und Wildtier- f schutz (JWG; BSG 922.11)	
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; d, e, f BSG 935.11)	
41.	Einführungsgesetz zum Aus- c, d, e, f länder- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	

2.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 20b Abs. 3 (geändert)

³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾.

Art. 26a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ BSG [■■■](#)

²⁾ BSG [860.1](#)

² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.

Art. 109b Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten

b Aufgehoben.

Art. 109d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Absatz 1 Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen

a (geändert) bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,

² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Absatz 1 Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.

3.

Der Erlass [213.316](#) Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 2 (geändert)

² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.

4.

Der Erlass [341.1](#) Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.

² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote an.

5.

Der Erlass [631.1](#) Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 21b Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung des Aufgabenbereichs Soziales zu tragen haben.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Soziales, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Soziales (Überschrift geändert)

¹ Die für den Lastenausgleich Soziales massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet:

- a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,
- b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾,
- c Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾,
- d Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁾,
- e Artikel 21o Absatz 1 VSG.

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1 (geändert)

6.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1 (geändert)

¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach der Spitalgesetzgebung, der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.

7.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen.

² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [861.1](#)

³⁾ BSG [■■■](#)

⁴⁾ BSG [■■■](#)

Art. 107 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 108 Abs. 2, Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere

a (unverändert) [FR: (geändert)] die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.

Art. 110 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

a (neu) Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung,

b (neu) dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist.

⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf die Anordnung einer Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.

Art. 112 Abs. 2 (geändert)

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.

Art. 113 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.

Art. 114 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.

Art. 115 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

b (geändert) in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie in den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾ sowie des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

8.

Der Erlass [836.11](#) Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG [811.01](#)

²⁾ BSG [860.1](#)

³⁾ BSG [■■■](#)

Art. 14 Abs. 1

¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- b* **(geändert)** die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,

9.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:

- b* **(unverändert) [FR: (geändert)]** Hilfe zur Selbsthilfe,

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 8a

Aufgehoben.

Art. 8b

Aufgehoben.

Art. 8c

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (aufgehoben)

² Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

b **(unverändert) [FR: (geändert)]** erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,

d **(geändert)** stellt die erforderlichen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen bereit,

Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

Art. 17 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.

Art. 17a (neu)*Trägerschaft des Sozialdienstes*

¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen.

Art. 18 Abs. 3

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über

b *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere

- a **(geändert)** die präventive Beratung im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kindesschutzes,

Art. 19b Abs. 3 (geändert)

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 31a (neu)

Obergrenzen für Wohnkosten

¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.

² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch

- d **(geändert)** Vergütung der Kosten von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote,

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen (Überschrift geändert)

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

^{1a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, ist mit ihr grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen.

^{1b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.

^{1c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 34a (neu)

Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.

² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.

Art. 40a (neu)

Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

¹ Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe

- a* während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,
- b* für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten

- b* **(geändert)** von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.

Art. 43 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

Verzicht auf Rückerstattung (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu)

Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern (Überschrift geändert)

¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.

² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

^{2a} Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist.

^{2b} Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.

Art. 46a Abs. 1 (geändert)

Personen des Asylbereichs und Staatenlose (Überschrift geändert)

¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a* **(geändert)** Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose,
- b* **(geändert)** Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- c* **(geändert)** vorläufig Aufgenommene.

Art. 46a1 (neu)*Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,

- a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹⁾ gewährt wurde oder
- b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.

Art. 46c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46a1 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen.

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁾ gelten sinngemäss.

Art. 50g Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.

Art. 54*Aufwand für die individuellen Leistungsangebote (Überschrift geändert)***Art. 54a (neu)***Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse*

¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.

Art. 54b (neu)*Kosten von durch die Burgergemeinden angeordneten Massnahmen*

¹⁾ SR [142.201](#)

²⁾ BSG [■■■](#)

¹ Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen.

² Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen.

Titel nach Art. 57 (neu)

3.9 Datenschutz

Art. 57a (neu)

Sozialhilfegeheimnis

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten.

² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn

- a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt,
- b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe einwilligt,
- c das Erfüllen der Sozialhilfepflichten die Informationsweitergabe zwingend erfordert,
- d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder
- e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt.

Art. 57b (neu)

Mitteilungspflichten

¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für

- a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,
- b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder
- c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾, ausser wenn er offensichtlich ungewollt erfolgte.

¹⁾ SR [311.0](#)

² Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn

- a die Informationen vom Opfer stammen,
- b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder
- c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Art. 57c (neu)

Zulässige Datenweitergabe

¹ Informationen nach Artikel 57a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an

- a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden,
- b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone,
- c die mit dem Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben,
- d die mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringer und Behörden,
- e die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 443 des Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾,
- f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)³⁾,
- g die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aus-
sagt,

¹⁾ BSG [271.1](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ BSG [551.1](#)

- h* die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)¹⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates,
- i* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht,
- k* die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾,
- l* die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³⁾,
- m* die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)⁴⁾.

² Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen.

³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 57a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Art. 57d (neu)

Informationsbeschaffung

¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden.

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ BSG [661.11](#)

³⁾ SR [281.1](#)

⁴⁾ BSG [842.11](#)

³ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe ein.

⁴ Soweit es zwingend erforderlich ist, können Behörden und Leistungserbringer, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a* Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe,
- b* Angaben zum Haushalt.

Art. 57e (neu)

Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter

¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen:

- a* die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,
- b* Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c* Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d* die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- e* Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,
- f* die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen.

² Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a* der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,
- b* der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,

- c der Integration dieser Personen,
- d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz.

³ Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.

Titel nach Art. 57e (neu)

3.10 Besondere Massnahmen

Art. 57f (neu)

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern.

² Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.

Titel nach Art. 57f (neu)

3.11 Datenlieferung und Datenveröffentlichung

Art. 57g (neu)

Pflicht und Umfang der Datenlieferung

¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für

- a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,
- b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,
- c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote,
- d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote,
- e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG [152.04](#)

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.

Art. 57h (neu)

Sanktion

¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.

Art. 57i (neu)

Datenveröffentlichung

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.

² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:

- a* erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,
- b* aufgewendete Kosten.

³ Die Gemeinden erhalten vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern.

Art. 57k (neu)

Fallführungssystem

¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.

² Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein.

³ Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.

Titel nach Art. 57k (neu)**3a Medizinische Notfallbehandlungen****Art. 57l (neu)**

¹ Die zuständige Gemeinde kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus,
- b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten,
- c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG,
- d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostengutsprache nach Absatz 1 einholen können, beschränken.

Titel nach Art. 57l (geändert)**4 Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen****Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)****Leistungsangebote (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]**

¹ Für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG.

² Die Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.

Art. 59

Aufgehoben.

Art. 60

Aufgehoben.

Art. 60a

Aufgehoben.

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 62

Aufgehoben.

Art. 63

Aufgehoben.

Art. 64

Aufgehoben.

Titel nach Art. 64

4.2 (aufgehoben)

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 66a

Aufgehoben.

Art. 66b

Aufgehoben.

Art. 66c

Aufgehoben.

Art. 66d

Aufgehoben.

Art. 66e

Aufgehoben.

Art. 66f

Aufgehoben.

Art. 66g

Aufgehoben.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen (Überschrift geändert)

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.

² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von

b (unverändert) [FR: (geändert)] Wohn- und Pflegeheimen,

c Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Art. 71

Aufgehoben.

Art. 71a

Aufgehoben.

Art. 72

Aufgehoben.

Art. 73

Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt.

Art. 74a Abs. 2 (geändert)

² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.

Art. 74b Abs. 1 (geändert)

Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Überschrift geändert)

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können.

Art. 74c

Aufgehoben.

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 75a

Aufgehoben.

Art. 77

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77

4.4a (aufgehoben)

Art. 77a

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77a

4a (aufgehoben)

Titel nach Titel 4a

4a.1 (aufgehoben)

Art. 77b

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77b

4a.2 (aufgehoben)

Art. 77c

Aufgehoben.

Art. 77d

Aufgehoben.

Art. 77e

Aufgehoben.

Art. 77f

Aufgehoben.

Art. 77g

Aufgehoben.

Art. 77h

Aufgehoben.

Art. 77i

Aufgehoben.

Art. 77k

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77k

4a.3 (aufgehoben)

Art. 77l

Aufgehoben.

Art. 77m*Aufgehoben.***Art. 77n***Aufgehoben.***Art. 79 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]**¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

- a Aufgehoben.*
- b (geändert)* die Aufwendungen für besondere Massnahmen,
- e (neu)* die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,
- f (neu)* die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.
- g (neu)* die Aufwendungen gemäss Artikel 54b.

Art. 80 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- b (geändert)* die anrechenbaren Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung tätigen Personals der Gemeinde,
- d Aufgehoben.*
- d1 Aufgehoben.*
- e Aufgehoben.*
- h (geändert)* die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen,
- i (neu)* die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen,
- k (neu)* die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.

Art. 80a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere

- b (geändert)* die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,

Art. 80d

Aufgehoben.

Art. 80e

Aufgehoben.

Art. 80f

Aufgehoben.

Art. 80g Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein.

^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ systematisch zu verwenden.

⁵ Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient

c (unverändert) [FR: (geändert)] der Durchführung eines Benchmarkings,

d *Aufgehoben.*

e (neu) der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.

⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 KDSG trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

Art. 82 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 85

Aufgehoben.

¹⁾ SR [831.10](#)

10.

Der Erlass [935.52](#) Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾ zugewiesen.

11.

Der Erlass [935.90](#) Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1

f **(geändert)** sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁾, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SLG.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss SLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss SLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

¹⁾ BSG [■■■](#)

²⁾ BSG [■■■](#)

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Leistungserbringer gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SLG dies vorsieht.

² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SLG.

Art. 21 Abs. 3 (geändert)

³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:

- d **(geändert)** den Leistungserbringern gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG 271.1

Bern, 9. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. März 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. August 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Anhang 1

(Stand ■. ■.202■)

A Disparitätenabbau (Art. 10)

$$DA = \frac{(100 - HEI) \times DAP \times mhEpK \times WB}{100}$$

DA = Disparitätenabbau in Franken

HEI = Harmonisierter Steuerertragsindex

DAP = Disparitätenabbau in Prozent

mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf

WB = Wohnbevölkerung

B Mindestausstattung (Art. 11)

$$MA = [(mhEpK \times MAP) - (hEpK + DApK)] \times WB$$

MA = Mindestausstattung in Franken

mhEpK = Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf

MAP = Mindestausstattung in Prozent

hEpK = Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf

DApK = Disparitätenabbau in Franken pro Kopf

WB = Wohnbevölkerung

C Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Bern (Art. 16) ...*

D Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Biel (Art. 16) ...*

E Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten Gemeinde Thun (Art. 16) ...*

F Lastenausgleich Lehrergehälter (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken

GSGn = Gesamtsumme der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1

GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden

VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

G Lastenausgleich Sozialhilfe ~~Sozialhilfe~~ Soziales (Art. 25)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 25

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

H Lastenausgleich Sozialversicherung AHV (Art. 26) ...*

I Lastenausgleich Sozialversicherung IV (Art. 27) ...*

K Lastenausgleich Sozialversicherung EL (Art. 28)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 28

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

L Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (Art. 29)

$$GA = \left(\frac{GSGn \times 0.67}{VAGn} \times VAG \right) + \left(\frac{GSGn \times 0.33}{WBGn} \times WBG \right)$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29

VAGn = Verkehrsangebot aller Gemeinden

VAG = Verkehrsangebot der Gemeinde

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSzGKn = Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

ZK = Zuschuss Kanton in Franken

GSzGGn = Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde